

Haushaltssatzung der Gemeinde Brühl

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.03.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen		€
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	45.800.800,00
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	49.695.500,00
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-3.894.700,00
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0,00
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-3.894.700,00
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		€
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	44.976.600,00
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	46.914.900,00
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-1.938.300,00
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.682.200,00
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	13.802.000,00
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-10.119.800,00
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-12.058.100,00
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	689.800,00
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-689.800,00
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-12.747.900,00

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird festgesetzt auf 0,00 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 9.000.000,00 €

Brühl, den 24.03.2025

Dr. Ralf Göck
Bürgermeister

nachrichtlich:

Kreditemächtigung aus Vorjahren gem. § 87 Abs. 3 GemO BW 10.119.800,00 €

Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden durch Hebesatzsatzung vom 21.10.2024 wie folgt festgelegt:

1. für die **Grundsteuer**
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf 198 v. H.
 - b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf 198 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die **Gewerbsteuer** auf 380 v. H.
der Steuermessbeträge.